

Anlage 1 zur BV-Nr. VG/036/19-BV**Kalkulation der Verwaltungskosten für die Erhebung der Gewässerumlage 2018**

1. Kosten für die Erhebung der Umlage für den Gewässerunterhalt im Jahr 2018

lfd. Nr.	Einzelkosten	Einzelsumme	Summe
1.	Personalkosten für die Gewässerumlage (Die Kosten sind der Personalkostenabrechnung 2018 entnommen und wurden gemäß der ermittelten Zeitanteile der Arbeitsplatzbeschreibungen berechnet.)	52.512,80	52.512,80
2.	Gemeinkosten des Arbeitsplatzes (enthalten die Overheadkosten aus der Steuerung und Kontrolle, Verwaltungsführung, Personalverwaltung, Kämmerei, Kasse, Poststelle etc. nach KGSt mit 20 % der Personalkosten anzusetzen)	10.502,56	10.502,56
3.	Sachkosten Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung		
	Papier, Briefumschläge und Porto (4.615 Erhebungsbescheide)	0,80	3.692,00
	Kosten Verwaltungsgebäude-Hauptstelle	2.133,22	2.133,22
	Telefonkosten	49,99	49,99
	Software	997,73	997,73
	Abschreibung PC-Arbeitsplatz	0,00	0,00
	Kosten Kopien, Drucker	2.307,50	2.307,50
	Kostensumme		72.195,80

Die Umlage der Verwaltungskosten ist grundsätzlich in zwei Varianten möglich, zum einen parallel zum Umlagebeitrag als Kombination aus der Anzahl der Bescheide und der Erschwernis und zum anderen als Bestandteil des Umlageaufwandes. Die Verwaltungskosten sind keine Verwaltungsgebühr im Sinne von § 4 KAG LSA, da dies nur für Gebühren zutrifft, wenn der Beteiligte hierzu Anlass gegeben hat. Die Verwaltungskosten gehören zum umlagefähigen Aufwand.

Die Anwendung der Variante 1 ist nicht sinnvoll, da die Erhebung der Verwaltungskosten pro Bescheid in keinem Verhältnis zum möglichen Gewässerumlagebeitrag stehen würde. Mehr als die Hälfte der Umlageschuldner hat einen Gewässerumlagebeitrag unter 5,- €. Eine weitere zusätzliche Belastung der Erschwernis wäre unverhältnismäßig, da die Ermittlung der Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, nur einen einmaligen zusätzlichen Aufwand darstellte.

Bei der Variante 2 ist eine Umlegung der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag bzw. auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag zulässig. Da der Erschwernisbeitrag insgesamt nur 6,99% der Gesamtumlage ausmacht und der Flächenbeitrag von allen Abgabepflichtigen zu zahlen ist, wird vorgeschlagen, die Verwaltungskosten nur auf den einfachen Flächenbeitrag zu erheben.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) empfiehlt die Anwendung der Variante 2.

Das MULE gibt vor, dass die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten **20 v.H.** des **Umlagevolumens** der Verbandsbeiträge nicht überschreiten sollten.

Umlage der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag in € je ha:

Verwaltungskosten / Gesamtfläche des Flächenbeitrages	=	72.195,80 € /	Gesamt / ha abgerundet	
			18.173,0145	3,97 €/ha

Unter Berücksichtigung der errechneten Kappungsgrenze von 20 v. H. (siehe Anlage 1) ergibt sich:

Umlagefähige Verwaltungskosten in € je ha	=	1,80 €/ha	Gesamt / ha	
			18.173,0145	32.711,43

Gemäß der Ermittlung der umlagefähigen Kosten (Anlage 2) ergeben sich abschließend folgende Umlagsätze für die Satzungsfestsetzung 2017:

Verband	Flächenbeitrag in € / ha	Erschwernisbeitrag in € / ha
UHV Aller	10,7333	0,0000
UHV Großer Graben	13,1600	16,3827
UHV Ilse-Holtemme	10,7802	15,0724
UHV Untere Bode	12,6900	25,6873